

und wollte er auf keinen Fall gelten lassen. Trotz aller Differenzierungen, die Flacius in seine Rede von der Substantialität der Erbsünde einfließen ließ, war seine Position doch von einer leidenschaftlichen Kompromisslosigkeit gekennzeichnet. Dies hat ihn und die ihm folgenden Anhänger dieser Lehre, die sog. Flacianer, zu denen u. a. der Mansfelder Hofprediger Cyriacus Spangenberg¹⁰⁹ gehörte, in einen bleibenden Gegensatz zum Luthertum gebracht. Flacius' Erbsündenlehre trieb die Gruppe der Gnesiolutheraner definitiv in die Spaltung. Selbst seine früheren Gesinnungsgenossen, wie Johannes Wigand, Tilemann Heshusius und Nikolaus Gallus, zogen sich von Flacius zurück und brandmarkten seine theologische Position öffentlich als Irrlehre. Auch die Konkordienformel verwarf die flacianische Erbsündenlehre, ohne freilich der Kontroverse dadurch ein Ende setzen zu können.¹¹⁰ Diese theologische Sonderentwicklung hat sich noch lange, trotz der lutherischen Ausgrenzung, vor allem in evangelischen Gebieten Österreichs gehalten, wo die Flacianer als Exulanten Unterschlupf fanden, evangelischen Minoritätengemeinden vorstanden und ihre reformatorische Identität in Abgrenzung von einem katholischen Umfeld zu behaupten hatten. Die flacianische Erbsündenlehre zielte darauf und hatte auch das Potential dazu, der evangelischen Rechtfertigungslehre „sola gratia“ besonderen Nachdruck zu verleihen.

Mitten in dieser Gemengelage spielte sich der *Osiandrische Streit* (1549–1552ff) ab.¹¹¹ Nicht nur chronologisch gehört er in die Reihe der nach dem Interim aufgebrochenen Streitigkeiten, sondern auch thematisch ist er Teil der diskutierten Themen, selbst wenn er sich nicht direkt am Text des Augsburger Interims bzw. an dem des Leipziger Alternativentwurfs entzündete. Denn ebenso wie im Majoristischen, Antinomistischen und Synergistischen Streit sowie im Streit um die Erbsündenlehre stand auch hier die reformatorische Lehre in grundlegenden Punkten zur Debatte. Hinzu kam die zwischen der Rezeption Luthers und jener Melanchthons aufbrechende Differenz. Denn die Universität Königsberg, an der sich der Streit seit dem Wechsel Andreas Osianders von Nürnberg nach Königsberg abspielte,¹¹² hatte

pars II, 369f. Vgl. dazu auch BSLK, 862, Anm. 1; Ritschl, Dogmengeschichte, Bd. II.1, 452, und Kropatschek, Weimarer Gespräch, 96–100; außerdem Preger, Flacius, Bd. II, 395–412.

¹⁰⁹ Vgl. Jens Wolff, Art. Spangenberg, Cyriacus, in: RGG⁴ 7 (2004), 1536f.

¹¹⁰ Dass diese Problematik das Luthertum weiter beschäftigte, zeigt sich deutlich am flacianischen Einspruch gegen die Konkordienformel; vgl. Dingel, Concordia controversa, 467–541.

¹¹¹ Vgl. unsere Ausgabe Bd. 7, deren inhaltliche Konzeption in Abstimmung mit der Andreas Osiander Gesamtausgabe, Bd. 9 und 10, vorgenommen wird.

¹¹² Er hatte nach der Einführung des Interims in Nürnberg aus Gewissensgründen sein Amt aufgegeben und war nach Königsberg in Preußen gegangen, dessen Herzog sich dem Nürnberger Prediger in besonderer Weise verbunden fühlte. Immerhin war er durch Osianders Predigten für die Reformation Martin Luthers gewonnen worden. Vgl. Walther Hubatsch, Art. Albrecht von Preußen, in: TRE 2 (1978), 188–193, bes. 192. Als Osiander am 27. Januar 1549 in Königsberg eintraf, erhielt er sofort die Pfarrstelle an der Kirche in der Altstadt und wurde bald darauf vom Herzog zum Professor der Theologie an der Königsberger Universität ernannt. Dies führte zu